



# SRD II: FAQ



## Inhaltsverzeichnis

- 2 Allgemeines**
  - Was ist die SRD II  
und wann werden die Änderungen in Kraft treten?
  - Welches ist das Ziel der SRD II  
und welche Massnahmen sind geplant?
- 3 Identifizierung von Aktionären**
  - Wer ist betroffen?
  - Welche Informationen müssen übermittelt werden?
  - Welches ist die Rolle der Intermediäre?
- 4 Inwieweit sind die WKB und ihre Kunden betroffen?**



# Allgemeines

## QuWas ist die SRD II und wann werden die Änderungen in Kraft treten?

Die SRD II (*Shareholder Rights Directive II*<sup>1</sup>) ist eine Richtlinie der Europäischen Union (EU), welche die SRD I<sup>2</sup> ergänzen und ändern soll.

Die im Jahr 2017 erlassene SRD II gab den EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. Juni 2019 Zeit, deren Inhalt in nationales Recht umzusetzen.

Ferner hat die Europäische Kommission eine Durchführungsverordnung<sup>3</sup> verabschiedet, die Mindestanforderungen zur

Umsetzung der SRD-Richtlinie festlegen soll und deren Inhalt vor allem eine der von der SRD II vorgesehenen Massnahmen, nämlich die Identifizierung von Aktionären und die Ausübung ihrer Rechte, präzisiert. Dieser Text gilt ab dem 3. September 2020.

## Welches ist das Ziel der SRD II und welche Massnahmen sind geplant?

Die SRD II führt Massnahmen ein, welche die Identifizierung von Aktionären erleichtern, die Übermittlung von Informationen und die Ausübung von Aktionärsrechten fördern und die Transparenz verbessern sollen.

Im Allgemeinen unterscheidet die SRD II zwischen drei Kategorien von Massnahmen:

- Massnahmen zur Identifizierung von Aktionären, zur Übermittlung dieser Informationen und zur Ausübung von Aktionärsrechten;

- Massnahmen, welche die Aktivitäten von institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern transparenter machen sollen;
- sonstige Massnahmen wie das Vergütungssystem von Geschäftsführern.

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017, welche die Richtlinie 2007/36/EG zur Förderung des langfristigen Engagements von Aktionären ändert.

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung von Aktionären, die Übermittlung von Informationen und der Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten.

# Identifizierung von Aktionären

## Wer ist betroffen?

Auf Antrag der Gesellschaft müssen die Intermediäre Angaben zur Identität der Aktionäre dieser Gesellschaft<sup>4</sup> machen. Die EU-Mitgliedstaaten können vorsehen, dass nur Aktionäre, die mehr als 0,5% der Aktien oder Stimmrechte besitzen, identifiziert werden dürfen.

Demnach sind drei Parteien betroffen:

- **Die Gesellschaft:** Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat und deren Aktien zum Handel auf einem regulierten Markt, der in einem EU-Mitgliedstaat<sup>5</sup> ansässig oder tätig ist, zugelassen sind. Die Gesellschaft kann eine Drittperson mit der Antragstellung beauftragen.

- **Der Aktionär:** Dabei handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, die vom anwendbaren Recht<sup>6</sup>, d.h. dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft ihren Sitz<sup>7</sup> hat, als Aktionär anerkannt wird.
- **Der Intermediär:** Dabei handelt es sich um eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder einen Zentralverwahrer. Der Intermediär muss seinen Sitz nicht unbedingt in der EU<sup>8</sup> haben. Bei mehreren Intermediären werden die Angaben zur Aktionärsidentifikation von Intermediär zu Intermediär weitergegeben.

## Welche Informationen müssen übermittelt werden?

Über den Aktionär müssen mindestens folgende Angaben bekannt gegeben werden<sup>9</sup>:

- Name und Kontaktdaten des Aktionärs (einschliesslich vollständiger Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse) und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ihre Registriernummer oder, wenn keine Registriernummer verfügbar ist, ihre eindeutige Kennung, wie etwa die Rechtsträgerkennung;

- die Anzahl der gehaltenen Aktien;
- die Kategorien oder Gattungen der gehaltenen Aktien oder das Datum, ab dem die Aktien gehalten werden (nur soweit dies von der Gesellschaft angefordert wird).

## Welches ist die Rolle der Intermediäre?

Diese Vorschrift gilt für Intermediäre, die die Dienstleistungen der Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringen. Diese Intermediäre müssen dem Aktionär

die Ausübung seiner Rechte erleichtern, insbesondere das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen und abzustimmen<sup>10</sup>. Dasselbe gilt für die Gesellschaft, welche die Übermittlung von Informationen an Intermediäre<sup>11</sup> erleichtern muss.

<sup>4</sup> Art. 1 Ziff. 3 SRD II, welcher einen neuen Art. 3bis SRD I einführt.

<sup>5</sup> Art. 1 Ziff. 1 lit. a SRD II, welcher Art. 1 Abs. 1 SRD I ändert.

<sup>6</sup> Art. 2 lit. b SRD I.

<sup>7</sup> Art. 1 Abs. 2 SRD I.

<sup>8</sup> Art. 1 Ziff. 3 SRD II, welcher einen neuen Art. 3 sexies SRD I einführt.

<sup>9</sup> Art. 1 Ziff. 2 lit. a SRD II, welcher einen neuen Art. 2 lit. j SRD I einführt.

<sup>10</sup> Art. 1 Ziff. 3 SRD II, welcher einen neuen Art. 3 quater SRD I einführt.

<sup>11</sup> Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung.



# Inwieweit sind die WKB und ihre Kunden betroffen?

Als Intermediärin ist die WKB von dieser Vorschrift, welche sich auch auf ausserhalb der EU ansässige Intermediäre auswirkt, ebenfalls betroffen.

Aufgrund ihrer extraterritorialen Wirkung betrifft die neue Vorschrift auch Kunden der WKB, deren Depots Aktien von Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat enthalten und deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt, der in einem EU-Mitgliedstaat ansässig oder tätig ist, zugelassen sind. Die WKB muss sich demnach an das durch die SRD-Vorschriften vorgesehene Verfahren zur Identifizierung von Aktionären halten.

---

## Haftungsausschluss

Die oben genannten Informationen, die auf der Internetseite zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden, wurden mit angemessener Sorgfalt und Vorsicht in Bezug auf deren Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit aufbereitet. Die WKB gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendwelche Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Eignung bei irgendeiner Verwendung der besagten Informationen ab.



**Walliser  
Kantonalbank**

[www.wkb.ch](http://www.wkb.ch)

Vertrauen schafft Nähe